

## Zweiter Teil

Von den einzelnen Verbrechen,  
Vergehen und Übertretungen  
und deren Bestrafung

Vorbem.: Die Abschnitte 1, 2 und 3 (§§ 80-101) sind gegenstandslos und deshalb hier nicht mehr aufgeführt; vgl. aber §§ 13—26 StEG.

## VIERTER ABSCHNITT

FEINDLICHE HANDLUNGEN  
GEGEN BEFREUNDETE STAATEN

§§ 102, 103  
(aufgehoben)

Anm.: §§ 102 und 103 sind durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

## Angriffe auf ausländische Hoheitszeichen

## § 103a

Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität eines nicht zum *Deutschen Reich* gehörenden Staats oder ein Hoheitszeichen eines solchen Staats böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.